

Merkblatt: Patientenverfügung

- Ab Januar 2013 möglich, aufgrund neuem Erwachsenenschutzrecht. Zivilgesetzbuch Art. 370 - 373 ZGB
- Medizinische Massnahme für den Fall der Urteils**unfähigkeit** (muss ärztlich begründet sein), allenfalls auch Bezeichnung einer persönlichen Vertretung
- Schriftlich, unterzeichnet und aktuell datiert
- Möglichkeit der Registrierung auf der Krankenkassenkarte möglich und/oder beim Arzt melden!
- Arzt ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu befolgen, ausser:
 - Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften
 - Zweifel am freien Willen bei der Errichtung der Verfügung
 - Zweifel am noch mutmasslichen Willen (nicht mehr aktuell!)
- Meldung an die Erwachsenenschutz Behörde (KESB Rüti) durch Patient/in oder nahestehenden Person falls:
 - der Verfügung nicht entsprochen wird
 - Interesse des Patienten gefährdet oder nicht gewahrt sind
 - nicht dem freien Willen entspricht
- Vorlagen erhältlich bei FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte), beim Roten Kreuz, Pro Senectute Wetzikon (Docupass für Fr. 19.--) oder auch bei der Krebsliga Schweiz

Dieses Merkblatt wurde für Sie von der Beratungsstelle Alter und Gesundheit Bubikon / Wolfhausen erstellt. Dort sind auch weitere Informationen erhältlich.

Beratungsstelle Alter und Gesundheit, Katharina Dias
Zentrum Sunnegarte AG, Bürgstrasse 5, 8608 Bubikon
Tel: 055 253 01 11, direkt 055 253 01 00
beratung@zentrum-sunnegarte.ch / www.zentrum-sunnegarte.ch